

BVGer E-4236/2013 vom 19. Februar 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-02-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4236_2013

FR: TAF E-4236/2013 du 19 février 2015

IT: TAF E-4236/2013 del 19 febbraio 2015

Regeste

Asyl (ohne Wegweisung)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021). Das BFM beziehungsweise SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme i.S. von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung bzw. Änderung; sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.3

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.4

Die Schweizerische Bundesversammlung hat am 14. Dezember 2012 eine Revision des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AS 2013 4375) verabschiedet, welche am 1. Februar 2014 in Kraft getreten ist. Gemäss Art. 1 der diesbezüglichen Übergangsbestimmungen gilt für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Asylverfahren das neue Recht.

E. 2

Mit Beschwerde kann im Asylbereich die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

In der Beschwerdeschrift wurde in formeller Hinsicht Kritik bezüglich der Sorgfalt der Befragung ausgeübt. Die Vorinstanz habe auf die offensichtlich unpassende Antwort "Nein, ich habe nur am Anfang die Geburts-orte meiner Eltern verwechselt" zur Frage Nr. 144 (A15/14 S. 12) keine weiteren Fragen gestellt. Offenbar hätten bei der Anhörung Schwierigkeiten bei der Übersetzung bestanden, was durch die von der Vorinstanz vorgebrachte Erklärung (das in Klammern stehende Wort sei Tigrinya phonetisch) unterstrichen werde. So seien in derselben Befragung alle anderen in Klammern geschriebenen Wörter Bemerkungen der Vorinstanz (vgl. Fragen Nr. 23, 27, 56, 76 und 77). Ferner wurde beanstandet, dass der Grundsatz der Waffengleichheit verletzt sei, da sich die Vorinstanz auf Unterlagen berufe, in welche die Beschwerdeführenden keine Einsicht hätten.

E. 3.2

In Bezug auf diese verfahrensrechtlichen Rügen ist festzuhalten, dass aus den Akten nicht hervorgeht, dass der Beschwerdeführer in den beiden Befragungen Übersetzungsschwierigkeiten beanstandet hat; vielmehr erklärte er, den/die Dolmetscher/in gut verstanden zu haben (A5/9 S. 2; A15/14 S. 4), weshalb von keinen Verständigungsproblemen auszugehen ist. Ausserdem war die Anhörung umfassend. Die Bemerkung des Beschwerdeführers am Schluss der Anhörung lässt nicht darauf schliessen, dass er nicht alles zu Protokoll geben konnte, was in Bezug auf sein Asylgesuch wesentlich ist. Somit geben sowohl die Befragung als auch die Anhörung zu keinen Beanstandungen Anlass, weshalb sie durchaus verwertbar sind. Zudem ist hinsichtlich des Grundsatzes der Waffengleichheit festzuhalten, dass der Rechtsvertreter die betreffenden Familienmitglieder vertritt und somit Akteneinsicht in alle Verfahren gehabt hat. Im Übrigen wird zur Begründung des vorliegenden Urteils auf keine Querverweise zu den Aussagen der volljährigen Söhne beziehungsweise Brüder abgestellt.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge im Sinne von Art. 3 AsylG sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen. Aufgrund der Subsidiarität des flüchtlingsrechtlichen Schutzes setzt die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft ausserdem voraus, dass die betroffene Person in ihrem Heimat- oder Herkunftsstaat keinen ausreichenden Schutz finden kann (vgl. BVGE 2008/12 E.7.2.6.2, 2008/4 E. 5.2, 2011/51 E. 6). Massgeblich für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist die Situation im Zeitpunkt des Entscheides - nicht diejenige im Zeitpunkt der Ausreise -, wobei allerdings erlittene Verfolgung oder im Zeitpunkt der Ausreise bestehende begründete Furcht vor Verfolgung auf andauernde Gefährdung hinweisen kann. Veränderungen der Situation im Heimatstaat zwischen Ausreise und Asylentscheid sind zu Gunsten und zu Lasten der asylsuchenden Person zu berücksichtigen (BVGE 2010/57 E. 2, BVGE 2010/9 E. 5.2, BVGE 2007/31 E. 5.3 f., jeweils m.w.H.).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält (Art. 7 AsylG). Vorbringen sind dann glaubhaft, wenn sie genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind; sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen, in wesentlichen Punkten nicht widersprüchlich sein oder der inneren Logik entbehren und auch nicht den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen. Darüber hinaus muss die asylsuchende Person persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn sie ihre Vorbringen auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abstützt (vgl. Art. 7 Abs. 3 AsylG). Entscheidend ist, ob eine Gesamtwürdigung der Vorbringen ergibt, dass die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung der asylsuchenden Person sprechen, überwiegen oder nicht (vgl. BVEGE 2010/57 E. 2.6, Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2004 Nr. 1 E. 5, m.w.H.).

E. 5.1

Die Durchsicht der Akten ergibt, dass es den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist aufzuzeigen, dass sie im Zeitpunkt ihrer Ausreise aus ihrem Heimatland aufgrund der geltend gemachten Verhaftung des Ehemannes beziehungsweise Vaters im Fokus der eritreischen Sicherheitskräfte standen und bei einer allfälligen Rückkehr mit ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG rechnen müssten. Das vorgebrachte Ereignis im Jahr (...) - die angebliche Gefangennahme des Ehemannes beziehungsweise Vaters - ist mangels zeitlicher und sachlicher Kausalität ohnehin als asylrechtlich irrelevant zu bezeichnen. Im Übrigen bestehen Ungereimtheiten hinsichtlich des Zeitpunktes, wann die Beschwerdeführerin ihren Ehemann zuletzt gesehen habe: Während sie erklärte, dies sei seit seiner Verhaftung nicht mehr der Fall gewesen (A14/19 S. 11), gab der Beschwerdeführer zu Protokoll, seine Mutter habe seinen Vater nach dessen Verhaftung wieder gesehen (A15/14 S. 10). Dass die Beschwerdeführerin bereits kurz nach der Verhaftung ihres Ehemannes - insbesondere nachdem man ihr angeblich gedroht habe, sie und ihre Kinder ebenfalls festzunehmen - darüber nachgedacht habe, ihr Heimatland zu verlassen, jedoch lange Zeit kein Geld gehabt habe, um die Ausreise zu finanzieren (A14/19 S. 14), vermag obige Erwägung nicht umzustossen, zumal jedenfalls feststeht, dass die Beschwerdeführenden nie zu Hause aufgesucht worden sind. Damit bestand zum Zeitpunkt ihrer Ausreise auch keine Gefahr einer Reflexverfolgung wegen des Ehemannes beziehungsweise Vaters. Weiter ist - wie die Vorinstanz zutreffend festhielt - grundsätzlich anzunehmen, dass die Beschwerdeführerin Asmara aus erster Hand kennt, da sie hinsichtlich ihrer Herkunft detaillierte Angaben zu Protokoll gab (A14/19 S. 3 f., 6, 16). In Bezug auf den von der Vorinstanz bestrittenen Aufenthalt des Beschwerdeführers in Asmara ist festzustellen, dass er zwar teilweise durchaus korrekte Angaben machte; insbesondere konnte er bezüglich des geltend gemachten Wohnorts grundsätzlich Auskunft geben (A15/14 S. 4) und den Namen seiner Schule nennen (A15/14 S. 5). Zutreffend gab er ferner auch an, dass die Universität in Asmara geschlossen gewesen sei (A15/14 S. 6). Dennoch weist er auffällige und nicht nachvollziehbare Wissenslücken auf, und seine Angaben fallen überwiegend unsubstantiiert aus. Namentlich ist anzuführen, dass er zwar den Namen der Busstation nennen kann, bei welcher er jeweils ausgestiegen sei, um in die Schule zu gehen, jedoch kennt er nicht den Namen derjenigen Busstation, bei der er von zu Hause aus eingestiegen sei (A15/14 S. 6). Ausserdem kennt er nur den Namen seiner eigenen Schule und kann keine weiteren Schulen in Asmara aufzählen (A15/14 S. 6).

Sodann gibt er an, in der Schule jeweils das Fest (...) und den Schulanfang gefeiert zu haben (A15/14 S. 7). Auf mehrfachen Nachfragen hin gab er zu Protokoll, er könne sich an ein Fest erinnern, anlässlich dessen der Anfang von Eritrea gefeiert werde, allerdings kenne er das Datum nicht (A15/14 S. 8). Dies erstaunt insofern, als das Wissen bezüglich des Datums, wann Eritrea seine Unabhängigkeit erlangt hat, - wie die Vorinstanz richtig ausführte - für jemanden, der in Eritrea die Schule besucht habe, vorausgesetzt werden kann. Die grösstenteils mangelnden Länderkenntnisse des Beschwerdeführers lediglich mit seiner schlechten psychischen Verfassung zu erklären, erscheint indes nicht plausibel. Ungereimtheiten zwischen den Angaben bestehen überdies hinsichtlich der familiären Wohnsituation: Während die Beschwerdeführerin angab, mit ihrem Ehemann, allen neun Kindern sowie ihrer Mutter im Quartier H._____ gelebt zu haben (A14/19 S. 4), erklärte der Beschwerdeführer, lediglich mit seinen Geschwistern und seiner Mutter dort gelebt zu haben. Auf die Frage hin, ob nicht weitere Verwandten an dieser Adresse gelebt hätten, gab er zu Protokoll, er glaube nicht. Zudem gab er zunächst an, nicht zu wissen, wo die Grossmutter mütterlicherseits lebe; erst auf Nachfrage hin, wo sie denn vor der Ausreise gewohnt habe, antwortete er schliesslich, sie habe kurze Zeit mit ihnen gelebt (A15/14 S. 4). Gestützt werden die Zweifel an den geltend gemachten Vorbringen dadurch, dass die Beschwerdeführenden im Verlauf des Asylverfahrens keine rechtsgenügenden eigenen Identitätsdokumente eingereicht haben. Dabei vermag die Erklärung der Beschwerdeführerin zum Verbleib ihrer Identitätskarte sowie der Geburtsurkunden ihrer Kinder - sie habe im Sudan am Flughafen ihre braune Tasche mit allen Dokumenten verloren (A14/19 S. 2) - nicht zu überzeugen. Nach dem Gesagten ist zwar anzunehmen, dass die Beschwerdeführerin zu einem nicht näher bestimmbareren Zeitpunkt in ihrem Leben in Asmara gewohnt hat. Aufgrund obiger Erwägungen kann gleichwohl nicht davon ausgegangen werden, dass ihre Kinder dort sozialisiert worden sind und die Beschwerdeführenden das Land illegal verlassen haben. Diese Einschätzung vermögen auch die übrigen Beweismittel sowie Ausführungen auf Beschwerdeinstufe nicht umzustossen.

E. 5.2

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist, eine im Zeitpunkt ihrer Ausreise aus Eritrea bestehende oder drohende, asylrechtlich relevante Gefährdung glaubhaft zu machen. Ferner ist nicht davon auszugehen, dass sie ihr Heimatland illegal verlassen haben. Die Vorinstanz hat somit zu Recht zwar ihre eritreische Staatsangehörigkeit bejaht, ihre Flüchtlingseigenschaft jedoch zu Recht verneint und die Asylgesuche zu Recht abgewiesen.

E. 6.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 6.2

Die Beschwerdeführenden verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; EMARK 2001 Nr. 21).

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

E. 7.2

Die Vorinstanz hat die Beschwerdeführenden in der angefochtenen Verfügung vom 25. Juni 2013 wegen Unzumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung vorläufig aufgenommen. Praxisgemäss stellen sich in diesem Zusammenhang keine weiteren Fragen mehr, zumal die Wegweisungsvollzugshindernisse alternativer Natur sind und bei Vorliegen eines dieser Hindernisse der Vollzug als nicht durchführbar gilt.

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten den Beschwerde-führenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Nachdem mit Verfügung vom 30. Juli 2013 das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung auf einem späteren Zeitpunkt verschoben wurde, ist im Urteilszeitpunkt darüber zu befinden. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG ist gutzuheissen, nachdem die Rechtsbegehren nicht aussichtslos waren und aufgrund der Akten von der prozessuale Bedürftigkeit der Beschwerdeführenden auszugehen ist. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.